

26. Wie vollzieht sich die Rückgewähr einer Forderung, die zugunsten eines Konkursgläubigers gepfändet und diesem zur Einziehung überwiesen ist, wenn die Pfändung nach § 30 Nr. 2 R.D. mit Erfolg angefochten ist, der Pfändungspfandgläubiger aber die Aufrechnung der gepfändeten Forderung mit einer dem Drittschuldner ihm — dem Gläubiger — gegenüber zustehenden Forderung erklärt hat? Ist der Gläubiger zu solcher Aufrechnung befugt?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. Mai 1904 i. S. M. (Besl.) w. Verm. im Konkurse der Deutschen Elektrizitäts-Aktienges. (R.L.). Rep. VII 372/03.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Dem Beklagten stand gegen die Gemeinschuldnerin eine vollstreckbare Forderung von 5000 *M* nebst Zinsen zu. Unter dem 23. Februar 1901 ließ der Beklagte gemäß § 845 B.F.O. seiner Schuldnerin und dem Tischlermeister M. zu C. die Benachrichtigung zustellen, daß wegen der bezeichneten Forderung die Pfändung der der Schuldnerin gegen M. für gelieferte Arbeiten zustehenden Forderung von 4000 *M* bevorstehe. Die Pfändung selbst erfolgte am 6. März 1901; gleichzeitig wurde dem Beklagten die gepfändete Forderung zur Einziehung überwiesen. Dieser erklärte dem Drittschuldner M. gleichfalls unter dem 6. März 1901, daß er die ihm überwiesene Forderung zu dem entsprechenden Betrage mit einer eigenen Schuld an M. in Höhe von 4000 *M* aufrechne. Am 18. März 1901 wurde über das Vermögen der Schuldnerin der Konkurs eröffnet, und der Kläger zum Verwalter bestellt. Er forcht die Pfändung gemäß § 30 Nr. 2 R.O. an und beantragte klagend:

1. festzustellen, daß die Pfändung den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam sei;
2. den Beklagten zu verurteilen, an ihn — den Kläger — 4000 *M* nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 6. März 1901 zu zahlen.

Der Beklagte widersprach diesem Verlangen und machte insbesondere geltend, daß er keinesfalls zur Zahlung der geforderten Summe verpflichtet sei. Das Landgericht verurteilte indessen den Beklagten nach beiden Klaganträgen. Seine Berufung wurde vom Kammergericht zurückgewiesen. Auch die Revision ist ohne Erfolg geblieben.

Gründe:

(Der erste Teil der Gründe beschäftigt sich mit der nicht weiter interessierenden Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen der Anfechtbarkeit nach § 30 Nr. 2 R.O. gegeben sind. Dann wird fortgefahren:)

... „Ist der Tatbestand des § 30 Nr. 2 R.O. gegeben, so trifft den Beklagten die Pflicht zur Rückgewähr des anfechtbar Empfangenen (§ 37 R.O.). Er hätte also die gepfändete Forderung frei von dem Pfandrechte zur Konkursmasse zurückzugewähren. Davon könnte aber nur die Rede sein, wenn ihm die Aufrechnungsbefugnis gefehlt hätte, und daher die gepfändete Forderung ebenso fortbestände, wie die Forderung des Drittschuldners M., mit welcher der Beklagte gegen die gepfändete und ihm zur Einziehung überwiesene Forderung aufgerechnet

hat. War dagegen der Beklagte zur Aufrechnung berechtigt, so bewirkte diese gleich der Zahlung die endgültige Tilgung beider Forderungen (§ 389 B.P.O.). Die auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vollzogenen Rechtshandlungen verlieren nicht ihre Kraft durch die demnächst erfolgte konkursmäßige Anfechtung des Beschlusses. Eine derartig sich auf die Vergangenheit erstreckende, dingliche Wirkung der Anfechtung ist vom Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung für das alte Recht abgelehnt (Entsch. desselben in Zivilf. Bd. 42 S. 367), und die neue Fassung der Konkursordnung bietet keinen Anlaß, den Boden dieser Rechtsprechung zu verlassen. Auch von den Anhängern der sog. Dinglichkeitslehre würde die gegenteilige Meinung für den vorliegenden Sachverhalt kaum verteidigt werden können, weil selbst der zu Unrecht erlassene Überweisungsbeschluß zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig gilt, bis er aufgehoben wird, und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt (§ 836 Abs. 2 B.P.O.). Wenn sonach die befreiende Wirkung der Aufrechnung durch die Anfechtung nicht wieder beseitigt werden kann, so ist die Wiederherstellung der gepfändeten Forderung unmöglich, und der Beklagte hat statt der Rückgewähr Ersatz in Geld zu leisten (Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 9 S. 72, Bd. 10 S. 10). Es kommt also für den Angriff der Revision, der sich gegen die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung des Geldbetrags der überwiesenen Forderung richtet, lediglich auf die Beantwortung der Frage an, ob der Beklagte mit einer dem Drittschuldner M. gegen ihn zustehenden Forderung aufrechnen durfte. Diese Frage war zu bejahen. Durch die Pfändung einer Forderung erwirbt der Gläubiger ein Pfandrecht an ihr (§ 804 B.P.O.), und die sich anschließende Überweisung zur Einziehung ersetzt die förmlichen Erklärungen des Schuldners, von welchen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes die Befugnis zur Einziehung abhängig ist (§ 836 Abs. 1 B.P.O.). Der Pfändungspfandgläubiger erlangt mithin durch die Überweisung die gleiche Rechtsstellung, wie der Pfandgläubiger, der es im Wege der Verpfändung geworden ist, nach Eintritt des Befriedigungsrechtes (§ 1282 B.G.B.). Er ist zur Einziehung der Forderung berechtigt, und der Drittschuldner kann nur an ihn leisten; zu anderen Verfügungen über die Forderung ist er nicht berechtigt. Es fragt sich, was unter der Einziehung im Gegensatz zu anderen

Verfügungen zu verstehen ist, ob namentlich auch die durch Aufrechnung bewirkte Tilgung der Forderung unter den Begriff der Einziehung fällt. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt nichts weiter über die Frage. Der dem § 1282 B.G.B. entsprechende § 1218 des ersten Entwurfs enthielt noch den — von der 2. Kommission wohl als selbstverständlich gestrichenen — Zusatz, daß der Pfandgläubiger insbesondere die Forderung nicht verkaufen dürfe. Daraus wäre nur zu schließen, daß die Einziehung den Gegensatz von Verwertung unter Aufrechterhaltung des Bestandes der Forderung bildet, und es würde sich nichts gegen die Ausdehnung des Begriffs der Einziehung auf die Aufrechnung ergeben. Es ist anzuerkennen, daß die Einziehung im engsten Sinne nur die Empfangnahme der geschuldeten Leistung umfaßt. Man wird aber unbedenklich der Erfüllung schon die Hingabe an Erfüllungsstatt gleichzustellen haben, weil kein Grund für die Annahme vorliegt, daß das Gesetz die Einziehung im engsten Sinne verstanden habe. Grundsätzlich hat der Pfandgläubiger nach § 1275 B.G.B. die Rechte und Pflichten eines Possionars. Der § 1282 B.G.B. ist dem gegenüber eine einschränkende Vorschrift, die darum gleichfalls einschränkend auszulegen ist, nämlich in einem der Verfügungsmacht des Pfandgläubigers günstigen Sinne. Ist aber im Falle der Abtretung einer Forderung der Schuldner zweifellos befugt, mit einer Forderung, die ihm gegen den neuen Gläubiger zusteht, aufzurechnen und so den letzteren zu befriedigen, so wird es auch dem Wesen der Einziehung nicht widerstreiten, wenn der Schuldner dem kraft eigenen Rechts die Leistung fordernden Pfandgläubiger erklärt, daß dieser ihm eine gleichartige, fällige Leistung schulde, mit welcher aufgerechnet werde. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Schuldner gezwungen werden sollte, dem Pfandgläubiger dasjenige zu leisten, was dieser ihm sofort zurückzugewähren hätte. Die doppelte Leistung wird durch die Aufrechnung erspart; diese steht der Zahlung gleich, und wenn der Schuldner den Pfandgläubiger durch Zahlung befriedigen kann und muß, so hat das gleiche von der Befriedigung im Wege der Aufrechnung zu gelten. Auch hier zieht der Pfandgläubiger ein, insofern er den Betrag der gepfändeten Forderung in der Befreiung von seiner eigenen Schuld erhält. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen diesem Fall und dem Falle, daß der Pfandgläubiger es ist, der mit einer Forderung des Schuldners gegen ihn

selbst aufrechnet, besteht nicht. Die Einziehung geschieht dann in der Weise, daß der Pfandgläubiger sich durch die Gegenforderung des Schuldners befriedigt, während im ersten Falle dieser den die Befriedigung in sich schließenden Akt der Aufrechnung vollzieht. Für den Begriff der Einziehung erscheint es aber gleichgültig, ob die Befriedigungshandlung von dem einen, oder dem anderen Teil ausgeht, ob also der Schuldner erklärt, daß er nicht zahle, weil ihm der Gläubiger das Empfangene sofort wiedererstaten müsse, oder ob der Gläubiger erklärt, daß er nicht fordere, weil er seinerseits zu leisten habe. In beiden Fällen wirkt die Aufrechnung gleich der Zahlung, und wer eine Forderung in eigenem Interesse durch Entgegennahme der Zahlung einziehen darf, wird sie auch im Wege der Aufrechnung zu realisieren berechtigt sein. Aus diesen Erwägungen hat der Senat die bestrittene Frage der Aufrechnungsbefugnis des Pfandgläubigers bejahen zu sollen geglaubt (vgl. Falkmann bei Gruchot, Bd. 44 S. 109 flg., dessen noch weitergehende Ausführungen hier auf sich beruhen können; Dernburg, Sachenrecht 3. Aufl. Bd. 3 § 280 Riff. 2 Anm. 3 S. 825; Kober, 2. Aufl. Bem. II. b β zu § 1282 B.G.B.; abweichend Planck, Bem. 1 zu § 1282; Viermann, Bem. 1 d zu § 1282; Turnau-Förster, Bem. 3 zu § 1282). . .